

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 03.01.2024

9. Verordnung: Parkgebühren Landstraße 30

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VON LOCHAU ÜBER DIE ABGABEPFLICHT FÜR DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN AUF FLÄCHEN DER GST.NR. 689 „LANDSTRASSE 30 - PARKPLATZ“ (BESCHLUSS VOM 12.12.2023)

Aufgrund des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabepflicht

(1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Abs. 3 angeführten Parkflächen an allen Werktagen einschl. Sonn- und Feiertagen beginnend von 09.00 - 18.00 Uhr eine Abgabe (Parkabgabe) zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

(3) Die Abgabepflicht gemäß Abs. 1 erstreckt sich auf die im beiliegenden Lageplan, der einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, gelb umrahmten Flächen und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „Gebührenpflichtiger Parkplatz“ gekennzeichneten Teilflächen der Gst.Nr. 689 („Landstraße 30 – Parkplatz“).

§ 2

Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des abgestellten mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.

§ 3

Parkzonen für pauschalisierte Parkkarten

(1) Die im Lageplan gelb umrahmten Flächen werden zu Pauschalierungszone erklärt.

(2) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in dieser Zone mit Hauptwohnsitz wohnen oder im Nahebereich dieser Zone arbeiten, wird die Abgabe für diesen Bereich auf Antrag für die Dauer bis zu einem Jahr pauschaliert.

(3) Lochauer Vereine, die im Nahebereich dieser Zone Räumlichkeiten zum Zwecke der Ausübung ihrer Vereinszwecke benützen, bzw. den Vereinsmitgliedern als Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen wird die Abgabe für ihre Mitglieder auf Antrag bis zu einem Jahr pauschaliert, wobei diese Karten innerhalb der Vereinsmitglieder weitergegeben werden dürfen. Auch Unternehmen, die im Nahebereich dieser Zone ihren Standort haben, wird die Abgabe auf Antrag bis zu einem Jahr pauschaliert, wobei diese Karten innerhalb der Mitarbeiter weitergegeben werden dürfen.

§ 4

Höhe, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

(1) Die Abgabe beträgt	
a) Mindestparkabgabe	€ 0,50
b) für jede angefangene Stunde	€ 1,60
c) für die Tageskarte	€ 14,00
d) für Jahreskarten	€ 410,00
e) für Jahreskarten mit Jahreskarte des Verkehrsverbundes	€ 148,00
f) für Monatskarten	€ 46,00
g) für Monatskarten mit Monatskarte des Verkehrsverbundes	€ 34,00
h) Pauschalierte Parkkarte (Jahrespauschale) gemäß § 3 Abs. 2	€ 148,00
i) Pauschalierte Parkkarte (Jahrespauschale) gemäß § 3 Abs. 3	€ 183,00

Eine ermäßigte Jahreskarte kann nur von einer Person erworben werden, die ein gültiges Jahresticket des Verkehrsverbundes besitzt. Ermäßigte Monatskarten können nur von Personen mit gültigem Monatsticket des Verkehrsverbundes erworben werden.

(2) Die Abgabe ist bei Beginn des Abstellens fällig.

(3) Die Entrichtung der Abgabe hat durch den Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer im Sinne des Abs. 1 entsprechenden Geldbetrages in den hierfür aufgestellten Parkscheinautomat zu erfolgen.

(4) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein hat die Kalenderdaten (Jahr, Woche, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Abgabe gemäß Abs. 3 entrichtet wurde, zu enthalten; er ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Der Pauschalbetrag gemäß Abs. 1 lit. d) bis i) ist am Tag der Entgegennahme der Berechtigungskarte zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 5

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen nicht

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Menschen mit Behinderung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960 gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung 1960 sichtbar gekennzeichnet sind,
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 6

Strafbestimmung

Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe nach § 3 hinterzieht oder verkürzt, begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft durch Geldstrafe zu ahndende Übertretung des Parkabgabengesetzes, LGBl. Nr. 2/1987 idgF.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und jene vom 13.12.2022 tritt außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t